

1. Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind:

- Das Bestell-/Zuschlagsschreiben
- Das Verhandlungsprotokoll einschließlich dort genannter Anlagen
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen
- Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Vergütung

Die im Bestell-/Zuschlagsschreiben sowie im Verhandlungsprotokoll angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Vertragspreis schließt die vollständige, fach-, funktions- und termingerechte Ausführung der vertraglichen Lieferung/Leistung gemäß den Vertragsgrundlagen ein. Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. § 313 BGB bleibt unberührt.

3. Termine, Lieferbedingungen, Gefahrübergang und Vertragsstrafe

- Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf des AG kurzfristig in angemessener Zeit zu erfolgen.
- Der Versand ist dem AG rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Im Hinblick auf die übliche oder bekannte Arbeitszeit auf den Baustellen sind Anlieferungen außerhalb dieser Zeit nur nach individueller Vereinbarung gestattet.
- Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins gefährdet ist. Diese Unterrichtung entlastet den AN jedoch nicht hinsichtlich der vertragsrechtlichen Folgen einer solchen Verzögerung.
- Die Lieferungen erfolgen frei an die vom AG benannte Lieferanschrift inklusive Abladen.
- Die Gefahr geht erst mit Übergabe nach dem Entladen auf den AG über.
- Gerät der AN hinsichtlich eines vereinbarten Liefertermins in Verzug, hat er dem AG je Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowertes der Lieferung zu bezahlen, höchstens jedoch 5 % des anteiligen Nettoauftragswertes. Gerät der AN mit mehreren Lieferterminen in Verzug, so ist die Summe der daraus anfallenden Vertragsstrafen auf max. 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

4. Versicherungen

Der AN garantiert dem AG das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Umwelthaftpflichtschäden in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €, die Deckungssummen gelten mindestens 2-fach je Versicherungsjahr; der Versicherungsschutz umfasst eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren). Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragerteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen

Frist eine entsprechende, jährlich zu aktualisierende Versicherungsbestätigung zu übergeben.

Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsbestätigung zurückzuhalten. Der AN hat dem AG auf Anforderung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice zu übergeben.

Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

5. Mängelansprüche

- Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB eine Frist von 5 Jahren und 6 Monaten. Die Verjährung beginnt nach Ablieferung der letzten Lieferung.
- Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge für offenkundige Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim AN eingeht. Für nicht offenkundige Mängel wird § 377 HGB abbedungen.
- Sofern der AN nicht zugleich Hersteller der Kaufsache ist, hat er sich ein Verschulden des Herstellers zurechnen zu lassen. Zudem ist der AN verpflichtet, auch sofern er Zwischenhändler ist, die Kaufsache vor Auslieferung an den AG auf Mangelfreiheit zu untersuchen.

6. Zahlung

- Alle Rechnungen sind auf folgende Anschrift auszustellen:
Wayss & Freytag Ingenieurbau AG
Zentraler Rechnungseingang
Eschborner Landstraße 130-132
60489 Frankfurt am Main
Ein Einreichen an eine andere Anschrift des AG gilt nicht als Zugang.
- Die Rechnungen sind elektronisch (unter Verwendung der oben genannten Rechnungsanschrift) einmalig an das Postfach erechnung.rb@wf-ib.de einzureichen. Rechnungen müssen einzeln im PDF-, XML- oder ZUGFeRD-Format gesendet werden, bevorzugt im ZUGFeRD-Format. Mehrere Dokumente in einer Mail sind nicht erlaubt! Eventuelle Anlagen wie z. B. Lieferscheine oder Arbeitsnachweise müssen in diesem einen Dokument mit der Rechnung enthalten sein, die Dateigröße sollte 10 MB nicht übersteigen.
Die Rechnung muss vorne stehen, alle zusätzlichen Dokumente wie Lieferscheine, Leistungsstandsbewertung etc. müssen hinten im Dokument folgen. Die Angabe der bestellenden Organisationseinheit (Kostenträger, SAP-Bestellnummer) ist zwingend. Ohne diese Angaben ist eine Weiterbearbeitung nicht möglich. Bei Rechnungen im XML-/ZUGFeRD-Format sind diese Angaben wie folgt zu hinterlegen: Der Kostenträger (Projekt, Kostenstelle, Auftrag; ohne zusätzliche Leerzeichen und mit korrekter Interpunktion) muss im Feld „ProjectReference“ eingetragen werden. Die SAP-Bestellnummer (ohne führende Angabe „5100/“) muss im Feld „BuyerOrderReferencedDocument“ eingetragen werden.

7. Eigentumsrechte / Schutzrechte

- An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und

Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

- 7.2 Der AN steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

8. Nachweise und Unterlagen

- 8.1 Der AN hat dem AG – zusätzlich zu den im Bestell-/ Zuschlagsschreiben sowie im Verhandlungsprotokoll genannten – laufend unaufgefordert folgende Nachweise und Unterlagen zu übergeben: Leistungsnachweise, -zertifikate und -erklärungen, Gütenachweise, Prüfzeugnisse einer amtlich zugelassenen Prüfstelle, sämtliche Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Zulassungen, Einbauanleitungen, Montagehinweise, Montageanleitungen, Pläne, Berechnungen, alle sonstigen nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung notwendigen Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsbestätigungen, -erklärungen und Zertifizierungen sowie alle sonstigen relevanten technischen Unterlagen, um einen fehlerfreien, einwandfreien, mangelfreien, reibungslosen und fachgerechten Einbau zu gewährleisten. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 8.2 Beim Kauf von Maschinen und Geräten verpflichtet sich der AN, spätestens mit dem Versandtage des Gerätes folgende Unterlagen an den AG auszuliefern: Prüfbücher und Prüfunterlagen mit amtlich beglaubigter Endabnahme, Kfz-Papiere in doppelter Ausfertigung; Betriebsanleitungen, Ersatzteilliste, Maßblätter, Schmiervorschriften, Schaltbilder, Schnittzeichnungen, Maschinenkarten mit Leistungsdaten, Fabrikat- und Typenangabe, Fabrik- bzw. Motornummern. Dies gilt auch für mitzuliefernde Teile eines Vorlieferanten. Vom AG zur Verfügung gestellte Inventar-Nummernschilder und Firmenschilder sind nach Angaben des AG am Gerät anzubringen. Für Geräte, Maschinen o.ä. sind nur Maschineningenieure oder Maschinenmeister des AG abnahmebevollmächtigt. Bei Geräten und Maschinen gilt die Lieferung erst als vollständig erbracht, wenn der AG im Besitz erforderlicher Prüfbücher, Atteste und – je dreifach – Zusammenstellungsverzeichnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Betriebsvorschriften ist.

9. Muster

Muster und Proben angebotener Waren sind dem AG auf Anforderung – soweit im Verhältnis zum Bestellwert zumutbar ohne Berechnung – zu überlassen. Sie liegen nach Genehmigung des AG dem Auftrag zugrunde.

10. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, personenbezogene Daten des AG ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden und bei der Verarbeitung sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere etwaige Pflichten, die sich aus der

europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Er wird die mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiter vor Durchführung der Verarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.

11. Compliance / Code of Conduct

Der AN versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben des „Code of Conduct für Geschäftspartner“ einzuhalten. Die Arbeitnehmer des AN sind ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorgaben des Code of Conduct für Geschäftspartner zu verpflichten. Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben für seine Arbeitskräfte.

12. Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.3 Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, oder der Ort des Bauvorhabens.
- 12.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.